

# **Satzung der Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Limeschule e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " Elterninitiative Mittagsbetreuung an der Limeschule".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. – 31.08. Folgejahr)

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs.2 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer außerschulischen, von den Eltern selbstverwalteten Mittagsbetreuung für Schulkinder der Grundschule an der Limesstraße in München. In der Einrichtung sollen Kinder im Grundschulalter nach Unterrichtschluss betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jedes Elternteil werden, dessen Kind/er die Grundschule an der Limesstraße besuchen, besucht haben oder besuchen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Vereinsbeiträge**

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
3. Sind beide Elternteile Vereinsmitglied oder werden von einer Familie mehrere Kinder in der Mittagsbetreuung betreut, wird der Vereinsbeitrag pro Familie nur einmal fällig.
4. Über den Erlass, die Stundung oder die ratenweise Zahlung von Vereinsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten zulässig.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Sie muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.
6. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstands
  - Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
  - die Auflösung des Vereins
8. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern. Vorstand kann nur ein Vereinsmitglied werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
5. Ein Mitglied des Vorstands darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem Angehörigen oder einem von ihm gesetzlich oder bevollmächtigt vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
6. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

## § 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

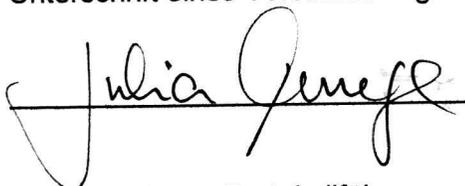
1. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München zwecks Verwendung zur Förderung der Kindererziehung an der Limesschule.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 27.03.2017 und in der Mitgliederversammlung am 20.02.2019 geändert.

Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes



Unterschrift des Protokollführers

